

Gegenstand dieser Weisungen ist die Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen i.S.d. § 9 Abs. 1 EnWG sowie die diskriminierungsfreie Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen i.S.d. § 9 Abs. 2 EnWG der E.ON Thüringer Energie AG oder ihrer verbundenen Unternehmen als Auftraggeber beim Auftragnehmer. Es soll insbesondere die unberechtigte Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen an die mit Energievertrieb, Energiehandel und Energieerzeugung befassten Mitarbeiter verhindert werden.

Der Auftraggeber bleibt für den Fall einer Datenverarbeitung im Auftrag weiterhin der Dateneigentümer. Alle Rechte und Pflichten aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) obliegen dabei dem Auftraggeber, wodurch der Auftragnehmer die Datenverarbeitung nur im Rahmen dieser Weisungen vornehmen darf. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber führen.

### 1 Schutz von Informationen

Den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Zugang zu wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen des Auftraggebers haben ist es gemäß EnWG untersagt, solche Informationen zu einem anderen als dem zur jeweiligen vertraglich geregelten Aufgabenstellung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages bzw. Ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer. Die Mitarbeiter sind auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass nur zuverlässige und sachkundige Personen mit den Informationen des Auftragnehmers Umgang haben.

### 2 Verarbeitung und Nutzung von Daten

Die Daten des jeweiligen Auftraggebers sind, von den Daten Dritter bzw. denen des Auftragnehmers zu trennen. Die Übermittlung von Daten des jeweiligen Auftraggebers an Dritte durch den Auftragnehmer ist untersagt, es sei denn der Auftraggeber hat hierzu vorher schriftlich sein ausdrückliches Einverständnis gegeben. Die Einverständniserklärung ist auf Anforderung nachzuweisen. Ferner ist es dem Auftragnehmer untersagt, die Daten des jeweiligen Auftraggebers für andere als für die vertragsmäßig festgelegten Zwecke zu nutzen.

### 3 Unteraufträge

Die Vergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Hierfür müssen schriftlich fixierte Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer geschlossen und diese Weisungen zur Verwendung von Informationen i.S.d. § 9 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erteilt werden.

### 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes treffen, die erforderlich sind, um die vertrauliche Verwendung von wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen des Auftraggebers sicherzustellen.

### 5 Unregelmäßigkeiten

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich - auch bei Verdacht - alle Verletzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung oder dieser Weisung in seinem Haus, soweit sie Auswirkungen auf die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers gehabt haben bzw. haben könnten, zu melden. Gemeldet werden müssen ferner alle Vorkommnisse, die Einfluss auf den Datenbestand des Auftraggebers haben können (z.B. Einbrüche, Diebstähle, Feuerschäden usw.).

### 6 Kontrollen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Weisungen beim Auftragnehmer zu überzeugen. Zu diesem Zweck darf das Betriebsgelände des Auftragnehmers im Beisein eines Beauftragten des Auftragnehmers betreten werden. Der Auftragnehmer darf beim Auftragnehmer zum Zweck der Kontrolle Akteneinsicht vornehmen und entsprechend der Notwendigkeit Kontrollen durchführen. Er kann bei Verstößen gegen § 9 EnWG zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen fordern. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er die Kündigung des Vertragsverhältnisses vornehmen. Auszug aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

## § 9 EnWG, Verwendung von Informationen

(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichten zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird.

(2) Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder der Netzbetreiber, der im Sinne von § 3 Nr. 38 mit ihm verbunden ist, über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nicht diskriminierender Weise zu erfolgen.